



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XXXII. Hessen-Casselsche Vorstellung contra Darmstadt in der Marpurgischen Successions-Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Mart.

Bezeuget es auch die Statua Rolandina Bremensibus a CAROLO MAGNO data, mit einem Kayserlichen Adler, des Heiligen Römischen Reichs Wapen und einem bloßen Schwerde, in Signum pristinae & originariae Libertatis, quam diserta vetustissima inscriptione profiteur.

1646.
Mart.

QUARTO.

Ipsa verba Foundationis Episcopatus Bremensis weisen aus, daß Kayser CAROLUS die Herren Erb-Bischöffe nicht wollen zu Weltliche Regenten machen, sondern der finis & scopus ist dahin ausdrücklich gegangen, daß sie Gottes Wort der ihnen anbefohlenen Gemeine vortragen, und sich in keine Weltliche Handel mischen sollen, Canonico ordini & Monasteriali non competentia. Ja da auch hernach die Bischöffe Weltliche Regalia von den Kaysern erhalten, so folget dennoch nicht, daß sie die Landes-Fürstliche Obrigkeit über die Städte erlanget oder exerciret. Exemplo sunt Edln, Regenspurg, Augspurg, Straßburg, Speyer, Lübeck, Worms, Bisanz ꝛc.

QUINTO.

Es befinden sich in der Stadt Bremen Archivio noch unterschiedliche Citationes in originali, dadurch die Stadt Bremen, als ein Reichs-Stand hiebevorn zu Reichs-Tagen beruffen, wie auch in den Protocollen, daß sie sich in den Reichs-Städte-Rath eingestellt und Sessionem & Votum gehabt; sollten sie aber zu Zeiten ausblieben seyn, so ist solches res mera facultatis und benimt kein Recht, so wenig ihnen auch ihren uralten Statum verändert, daß sie vor Anno 1640. ein Zeitlang hero per errorem nicht samt andern Reichs-Städten beruffen ic.

§. XXXII.

Hessen-Casselsche Vorstellung contra Darmstadt, in der Marburgischen Succession-Sache.

Gegen die, von den Hessen-Darmstädtischen Gesandten, in der Marburgischen Succession-Sache, untern 22 Febr. ingleichen ²⁵/₇ Febr. Mart. bey dem Congress exhibirte Vorstellungen, wurde von Hessen-Casselscher seite, die nachgesetzte

Protestation und Gegen-Vorstellung, so gleich eingegeben, und solche Sache, in den Schranken der Testamenten und beschwornen Erb-Verträge zu lassen, ohne auf den Anno 1627. deshalb errichteten Vergleich zu sehen, verlanget:

Dictat. ²⁸/₈ Mart. Anno 1648.

Des Fürstlich-Hessen-Casselschen Abgesandten Memorial an sämtliche Churfürsten und Stände Abgesandten auf dem Friedens-Congress, die Marburgische Successions-Sache betreffend.

Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten, Durchlauchtigen (Tit.) Gnädigen Fürsten, Grafen und Herren auch Großgünstigen Hochgeehrten Herren.

Demnach an Eure Hochwürden und Gnaden, auch unsere Hochgeehrte Herren, die Fürstliche Hessen-Darmstädtische zu ihiger Friedens-Handlung Abgesandten, eine am 22 Febr. zu Dsnabrick signirte hochanzügliche und weitaussehende Schrift abgehen, und solche den ²⁵/₇ Febr. Mart. zu berührtem Dsnabrick, sodann auch des nachfolgenden Tages zu Münster, beneben einer in facto & jure unbegründeten und gang irigen auch impertinentissime applicirten, und in denen an Hessen-Casselscher seiten ohnlängst in offenen Druck heraus kommenden und publicirten Schriften schon allbereits zur Gnüge abgefertigten vermeynten Information, ad dictaturam gelangen lassen, worinnen sie nicht allein entgegen und wieder die Durchlauchtigen Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Amalia Elisabeth, Landgräfin zu Hessen (Tit.) unsere gnädige Fürstin und Frau, allerhand unziemliche Klagen führen, sondern auch

zu

1646.
Mart.

zu scheinlicher Gewinnung der Gemüther, so dann zu Erheb- und desto leichter Auswirkung ihres darinnen enthaltenen nichtigen Suchens und Begehrens, hochermel- der Ihre Fürstliche Gnaden mit vielen grausamen und fast unerhörten Auflagen und Beschuldigungen (deren Sie doch Dieselbe mit Wahrheit nicht bezeugen noch in alle Ewigkeit überweisen, vielweniger solche mit einigem Schein Rechts ausfindig machen oder justificiren können) zur Ungebühr und schmähsüchtiger Weise anzutasten und zu verkleinern sich nicht entbliden noch scheuen: So wollen im Nahmen Ihrer Fürstlichen Gnaden wir, Krafft habenden Special-Gewalts, solchen in jure & facto allerdings unbegründeten ehrenrührigen und hochanzüglichen Auflagen, insgemein sowohl als absonderlich, nicht allein ausdrücklich hiemit widersprochen, und durch übergehen dießfalls nicht das geringste eingeräumt, sondern auch über diese ungeheure Schmä- hungen omni meliori modo protestiret, und Ihrer Fürstlichen Gnaden deren ge- bührliche Abndung, zusammt aller fernern Nothdurfft auf die ausgesprengte ganz un- begründete Information und vermeynte Resolution, reserviret und vorbehalten haben.

1646.
Mart.

Gleichwie aber inmittelst ab denen an Hessen-Casselscher seiten herauskommenen Manifestis und Schriften gnugsam erhellet, durch was Mittel und gesuchten Schein diese Fürstliche Linie, wieder Gött- und Weltliche Rechten, wider die uralte Erb- verbrüder- und Einigungen, auch wider die theuer beschworne Erbverträge und Testa- menta, occasione der Marpurgischen Successions-Sache und denen ins Mittel kom- menen Kriege-Läufften, beschweret und unterdrückt, ihrer von Gott und Rechtswe- gen zuständigen Landen und Leuten, alles Nachsuchen, Bitten und Flehens ungeachtet, gewaltthätig entsetzet, und darauf vi, metu & dolo zu einem widerrechtlichen Ver- gleich dergestalt genöthiget worden, daß demnach mehrgedachte Fürstliche Casselsche Linie (weil man Darmstädtischen Theils Deroselben nicht allein alle so wol gut- als rechtliche wege im Römischen Reich wieder zu den Ihrigen zu gelangen unerhörter Weise versperret und abgeschnitten, man bishero deswegen sein Befugniß zu suchen (welches die Darmstädtische ahnden) keine Gelegenheit gehabt, ja gar nachgehends des ex capite Fideicommissi ihr zugewachsenen ganz neuen Rechts, und vieler darauf gethanen freundlichen Erinnerungen verachtet, dabey ferners und wiederrechtlich be- standen: sondern auch dieser Sache den Paß zu den Allgemeinen Friedens- Hand- lungen zu verlegen sich hin und wieder weitlich bemühet) endlich gemüßiget worden, durch erlaubte und zugelassene, auch in dem an Darmstädtischer seiten letztlich acce- ptirenden Testament selbstem radicirte Mittel sich zu ihren Landen hinwieder zu thun, solche zu recuperiren, und sich derselben ohne Nachtheil der Braunschweigischen Interpo- sition, welche von Ihrer Fürstlichen Gnaden niemals verworffen, sondern dergestalt, wie sub N. I. zu sehen, willig acceptiret und angenommen worden, zu versichern: also leben wir der zuversichtlichen Hoffnung, haben auch unterthänig und dienstlich zu bitten, Eure Fürstliche Gnaden, Hochwürden, Gnaden und unsere hochgeehrte Herren wollen, in reisser Erwegung aller hiebey und sonstem aus- und angeführten hochdringenden Um- ständen, offthochgedachter Fürstlichen Linie, daß sie dergestalt verfahren und sich zu dem ihrigen thun müsse, nicht allein nicht verdencken, sondern auch die Herren Darm- städtische mit ihrem unbefugten Suchen abweisen, und weils, deroselben eigener Be- kantschaft nach, kein vöblig und beständiger Friede im Römischen Reich, ehe diese Sache ihre Wichtigkeit habe, zu hoffen, es vielmehr dahin gnädig und großgünstig dirigiren helfen, damit dießfalls alles in vorigen Stand, wie es oft hochgedachte Fürstliche Hessen-Casselsche Linie in Anno 1618. innen gehabt und besessen, cum fructibus perceptis & percipiendis vöblig restituiret, und damit in die Schranken der Te- stamenten und alten so theur geschwornen und mit viel tausend Eyden bekräftigten Heßischen Erbverträgen (gegen welche die aufs neue in Anno 1627. erpresste vermeynte Pacta den Stich nicht halten noch aufkommen können) wieder gesetzt, und also fer- nere Weiterung verhütet, auch die vöbliche so hoch desiderirte Beruhigung hierdurch mehrers befördert werden möge.

N. I.

Sollens Eurer Fürstlichen Gnaden, Hochwürden, Gnaden und unsern hochgeehrten Herren, Krafft habender Vollmacht und erheischender Nothdurfft nach, unterthänig und
Zweyter Theil. Daa aa dienst-

1646. dienstlich nicht verhalten, die wir dabey ic. Signatum Osnabrück den 14 Martii 1646.
Mart. Anno. 1646. 1646.
Mart.

Fürstlich Hessen-Casselsche zu den
General-Friedens-Tractaten ge-
mächtigte Abgesandten.

N. I.

Extract der dem Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen hochansehn-
lichen Herrn Abgesandten D. Stücken, in puncto der anerborenen Interposition
von Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Landgräfin zu Hessen, am 7.
Novembris Anno 1645. zu Cassel gegebenen Resolution.

Wegen Zeit und Orts auch des modi procedendi wollen Ihre Fürstliche Gna-
den Sich auf weiter Zuschreiben aller Gebühr erklären, es wollen aber Ihre Fürstliche
Gnaden sich ausdrücklich hiebey bedinget und vorbehalten haben, einen Weg wie den
andern dieses Fürstlichen Hauses Hessen Recht, dieser verwilligten Handlung ohngeach-
tet, quovis modo und sonderlich bey den 180 vorwesenden Tractaten zu Münster und
Osnabrück zu beobachten.

§. XXXIII.

Gravamina Was vor Gravamina in Ecclesiasti- greß exhibiren lassen; ergeben folgende
der Evangeli- cis und Politicis die Augspurgische Con- Memorialien sub N. I. II. & III. cum
schen Bürger- fessions- Verwandte Bürgerschaft der Adjunctis A. & B. N. I. II. III.
schaft zu Wi- Reichs-Stadt Byberach, bey dem Con- A. B.

N. I.

Diät. Osnabr. d. 24. Febr.
1646.

Der Reichs-Stadt Byberach Religions-Gravamina.

N. I. Obwohl in des Heiligen Reichs Stadt Byberach (als darin beyderley Religion
Der Reichs- Herkommen) sowohl als auch in Krafft eines vom Kayser FERDINANDO I. lob-
Stadt Byber- seligsten Angedenkens, in Anno 1567. ergangenen Kayserlichen Decrets, die Ev-
nach Grava- angelische als Catholische Bürger neben einander, bey ihrer Religion, Exercitio, Haab
mina Ecclesi- und Gütern auch allen andern ruhiglich verbleiben, auch zugleich und indifferenter
astica. zu Obrigkeitlichen und andern Aemtern gezogen werden sollten: so haben doch die
Catholischen zu gedachtem Byberach, solchen billigmässigen General- und special-
Dispositionen nicht lang nachgelebet, sondern die Evangelischen, sowohl ihres Exer-
citii halber, als auch wegen der Obrigkeitlichen und anderer Amts-Stellen, und in
mehr andere Wege, nach und nach also gehemmet, bedrängt und geträncket, daß
die Evangelischen Bürger (ohnerachtet sie wohl 7. oder 8. mahl stärker sind als die
Catholischen) noch vor Anno 1618. von der Gleichheit in der Religion und Aemtern
durch die Catholischen verdrungen, ihnen der Chor in der Kirchen versperrret, die In-
traden zu Unterhaltung der Schul- und Kirchen-Diener entzogen, die Evangelische
Bürgermeistere und Geheime, von ihren Rath-Stellen verstoßen, und solche
mit Catholischen Subjectis besetzt, auch sonst in einem und andern den Evan-
gelicis solche Bedrängnissen, turbationes und Ungelegenheiten zugesüget worden,
so allhier zu erzehlen viel zu lang seyn würde.